

Alarmstufe rot für Steuersünder

GELDWÄSCHEGESETZ: Meldung durch die Hausbank

Bekanntermaßen können in der Vergangenheit nicht erklärte, steuerpflichtige Einkünfte dem Finanzamt straffrei nachgemeldet werden. Dies geschieht durch Abgabe einer strafbefreienden Nacherklärung, auch als Selbstanzeige bekannt. Dabei sind besondere Spielregeln einzuhalten, nachzulesen in Paragraph 371 der Abgabenordnung. Eine dieser Regeln lautet, dass die Steuerhinterziehung bei Eingang der Selbstanzeige beim Finanzamt noch nicht entdeckt sein darf.

Von Rudolf Schollmaier

Wer bislang nicht versteuerte Kapitalerträge nacherklären will, braucht dazu verlässliche und lückenlose Unterlagen, wie Erträgnisbescheinigungen und Konto- oder Depotauszüge. Sofern diese nicht mehr oder nur unvollständig vorhanden sind, wird im Regelfall die kontoführende Bank oder Sparkasse um entsprechende Nachfertigung dieser Unterlagen ersucht.

In der Mehrzahl der Fälle von Nacherklärungen von Zins- und ähnlichen Erträgen, werden ausländische Banken von ihren deutschen Kunden um diese Unterlagen gebeten werden. Es kommt aber auch vor, dass Erträge aus in Deutschland geführten Konten bislang nicht der deutschen Besteuerung unterworfen wurden. Folglich werden auch in Deutschland ansässige Banken und Sparkassen um die Nachfertigung von Unterlagen gebeten. Und genau hier wird den Bankkunden eine neue Falle gestellt:

Aufgrund eines Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 05.03.2014 müssen Kreditinstitute eine Verdachts- Meldung nach dem Geldwäschegesetz abgeben, wenn



nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Bankkunden wegen einer geplanten oder erstatteten Selbstanzeige eine Steuerhinterziehung zu vermuten ist.

Im Klartext heißt das, wer seinen Kundenberater beispielsweise um die Nachfertigung von Kontoauszügen für die letzten zehn Jahre bittet und auf Rückfrage erklärt, dass er diese für eine steuerliche Nacherklärung von Einkünften benötige, löst eine Meldung der Bank an die Strafverfolgungsbehörden aus. Diese Meldung erfolgt ohne Kenntnis des Kunden, quasi durch die Hintertür. In Hessen erfolgt diese Meldung an das Landeskriminalamt Wiesbaden. Über die Staatsanwaltschaft erfährt dann die Steuerfahndung von dieser Meldung. Damit ist die geplante Nacherklärung der Finanzbehörde bekannt und die Tatentdeckung eingetreten. Infolge dessen tritt eine Sperrwirkung für die

später eingehende Berichtigung des Steuerbürgers ein. Die Folge ist, dass eine Strafbefreiung nicht mehr möglich ist.

Aber selbst wer seiner Bank oder Sparkasse keine weiteren Angaben über den Zweck der Nachforderung der Unterlagen macht, steht in hohem Risiko. Denn auch dann kann das Institut zu dem Schluss kommen, dass eine Steuerhinterziehung nicht ausgeschlossen werden kann und ist auch in diesem Fall zur Meldung verpflichtet.

Fazit: Betroffenen Steuerbürgern kann daher nur geraten werden, zunächst eine Nacherklärung mit üppig geschätzten Werten beim Finanzamt einzureichen. Damit wird sichergestellt, dass die Straffreiheit eintritt. Erst danach sollten die entsprechenden Unterlagen bei den jeweiligen inländischen Instituten angefordert werden. Denn es ist kein Problem, eine vorab erfolgte, zu hohe Schätzung der nachzuerklärenden Erträge im Nachhinein nach den später vorliegenden Unterlagen nach unten zu korrigieren.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de